

Zeitschrift: Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge
Herausgeber: Bioforum Schweiz
Band: 49 (1994)
Heft: 1

Artikel: Revision der Weisungen zur Ökoverordnung Art. 31b
Autor: Lichtenhahn, Martin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-892009>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Revision der Weisungen zur Ökoverordnung Art. 31b

Bereits sind einige wichtige Änderungen der Ökoverordnung bekannt: Einen neuen Betriebsbeitrag gibt's für Bio-Betriebe, die im Futterbau und der Tierhaltung zusätzliche Anforderungen erfüllen.

Noch kein Jahr alt, und schon wird sie revidiert. Die Rede ist von der Ökoverordnung zum Artikel 31b, die bereits einen Unterhalts-Service nötig hat. Zum einen geht es um die Höhe der Direktzahlungen, zum anderen geht es um die zu erfüllenden Bedingungen.

Die VSBLO hat ihre Vorstellungen über die Entwicklung der Beiträge zu Art. 31b Ende September beim Bund deponiert – wir haben in der letzten Nummer von Kultur und Politik 6/93 darüber berichtet. Ein Entscheid über die Beitragshöhe will der Bundesrat Ende Januar 94 fällen. Bekannt ist bereits, dass gleich wie bei der Integrierten Produktion (IP) ein Betriebsbeitrag auch für Bio-Betriebe eingeführt wird. Damit wird eine wichtige Forderung der VSBLO in Erfüllung gehen.

Auch der Bund setzt auf die VSBLO-Richtlinien

Was bei dieser Revision in der Kompetenz des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) liegt, wurde im Dezember bereits entschieden. Für die Biobauern stehen die «Weisungen über die Mindestanforderungen für die Anerkennung von Regeln des Biologischen Landbaus» im Vordergrund. Es geht dabei um die Anforderungen an die Bewirtschaftung, die erfüllt sein müssen, damit ein Betrieb Anspruch auf Direktzahlungen für Biolandbau hat.

Grundsätzlich bauen sie auf den Basis-Richtlinien der VSBLO auf: Bei der Tierhaltung müssen mindestens die allgemeinen Vorschriften der VSBLO erfüllt werden.

den. Die weitergehenden Anforderungen für die Knospenvermarktung von tierischen Produkten sind darin nicht enthalten, da sonst alle Betriebe, die diese Punkte nicht erfüllen, auch kein Anrecht auf Ökobeiträge hätten. Beim Pflanzenbau gibt es diese Zweispurigkeit nicht, es müssen alle Anforderungen der VSBLO-Richtlinien erfüllt werden.

Bio-Betriebe müssen IP-Anforderungen erfüllen

1993 gingen die Bundes-Anforderungen an die Integrierte Produktion in einigen Punkten weiter als die 93er-Mindestanforderungen für Biologischen Landbau. Zum Beispiel waren die IP-Produzenten 1993 verpflichtet, während mindestens 90 Tagen die Kühe zu weiden, die Kälber ab der 3. Woche in Gruppen zu halten, Vorschriften bezüglich Hackfrucht- und Getreideanteil in der Fruchtfolge einzuhalten oder einen Bodenschutzindex Ende November von 50 Punkten auszuweisen. Ohne Erfüllen dieser Anforderungen gab es 1993 in der IP keine Beiträge.

Diese Unterschiede haben zu heftigen Diskussionen in verschiedenen Kantonen geführt. Es ist zum Beispiel vorgekommen, dass ein Produzent, der seine Kälber nicht in Gruppen gehalten hat, sonst aber alle IP-Anforderungen erfüllte, nicht als IP-Produzent anerkannt wurde. Sein Nachbar, ein Bio-Bauer, der seine Kälber auch nicht in Gruppen hält, erhielt richtigerweise die Bio-Anerkennung, da die VSBLO-Richtlinien in diesem Punkt weniger weit gehen. Der

IP-Bauer ging leer aus, der Bio-Bauer erhielt seine Beiträge. Dass solche Fälle zu reden geben, ist begreiflich.

Ohne Zusatzleistungen kein Betriebsbeitrag

Entsprechend fordert das BLW in Übereinstimmung mit der IP gewisse zusätzliche Anforderungen (siehe Kasten). Werden diese erfüllt, so erhält der Biobauer den neu eingeführten Betriebsbeitrag. Wird bei Nichteinhaltung einer dieser Punkte oder anderer Anforderungen der VSBLO-Richtlinien von der Produzenten-Anerkennungskommission (PAK) eine befristete Ausnahmegewilligung erteilt, so wird dieser Betriebsbeitrag nicht ausbezahlt.

Damit sollen die Bedingungen für den Betriebsbeitrag, der die gesamtbetriebliche Bewirtschaftung belohnen soll, bei Bio und IP in diesen Punkten gleich sein. In Diskussionen mit dem BLW konnte erreicht werden, dass diese Zusatzanforderungen nicht auch noch auf andere Bereiche, wie Fruchtfolge und Bodenbedeckungsgrad, ausgedehnt wurden. Beim Futterbau und der Tierhaltung dagegen blieb das BLW hart.

Mittelfristige Anpassung der VSBLO-Richtlinien

Diese zusätzlichen Kriterien erfordern im Moment keine Notübung mit Anpassungen der VSBLO-Richtlinien. Der Bund stellt sie aber als weitere Bedingungen für die Entrichtung des Betriebsbeitrages. Eine allgemeine Anerkennung

als VSBLO-Betrieb ohne Knospenvermarktung von tierischen Produkten kann mit einer befristeten Ausnahmegewilligung auch ohne die Einhaltung dieser Bestimmungen erfolgen. Solche Betriebe haben allerdings kein Anrecht auf den Betriebsbeitrag. Innerhalb der gegebenen Frist müssen sie diese zusätzlichen Anforderungen aber auch erfüllen.

Bedenklich ist auf jeden Fall die Aufspaltung der Bio-Betriebe in verschiedene Beitragsklassen. Das System der Ökobeiträge wird noch komplizierter und schwieriger verständlich.

Um da wieder klarere Verhältnisse zu schaffen, wird mittelfristig eine Anpassung der VSBLO-Richtlinien in den entsprechenden Punkten unumgänglich sein. Mit solchen Differenzen bei den Anforderungen gegenüber der IP, die dem Biolandbau schon heute vorgehalten werden, darf das gute Ansehen des Biolandbaus in der Öffentlichkeit nicht aufs Spiel gesetzt werden.

Andererseits darf es aber in Zukunft nicht so weitergehen, dass jedes Jahr die letzte Neuerung der IP auch sofort für den Biolandbau gelten muss. Der gesamtbetriebliche Ansatz des Biolandbaus mit allgemein hohen Anforderungen konsequent umgesetzt und entsprechend kontrolliert, ist nach wie vor ein bezüglich Ökologie hochstehendes Anbausystem. Es ist aber klar, dass die Weiterentwicklung auch der besten Form der Landwirtschaft nicht verschlafen werden darf. Das Tempo dieser Weiterentwicklung muss aber den allgemeinen Gegebenheiten der Biobetriebe noch angepasst sein.

Anforderungen, die für den Betriebsbeitrag erfüllt sein müssen:

- **VSBLO-Richtlinien** (ohne Anforderungen Tierhaltung für Knospenvermarktung)
- **Allgemeine Anforderungen an die Nutztierhaltung:** Die Nutztiere müssen nach den geltenden Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung gehalten werden. Bei Neu- und Umbauten müssen tierfreundliche Aufstallungssysteme eingebaut werden.

Zusätzlich dazu:

- **Spezielle Anforderungen an die Grünlandnutzung:** Mindestens 5% der Grünlandfläche (Dauergrünland und Kunstwiesen) muss extensiv oder wenig intensiv genutztes Wiesland oder Streueflächen sein.
- **Spezielle Anforderungen an die Nutztierhaltung:**
 - a) **Aufzuchtälber, Mastälber:** Ab der dritten Lebenswoche sind Älber frei in Gruppen auf Einstreu oder in Iglus mit gemeinsamem Auslauf zu halten.
 - b) **Milchkühe, Aufzuchtvieh, Mutter- und Ammenkühe:** Tieren in Anbindeställen muss mindestens 90 Tage im Jahr während einer angemessenen Zeit Auslauf auf der Weide oder im Laufhof gewährt werden.
 - c) **Grossviehmast:** Die Tiere sind frei in Gruppen oder nach den Bedingungen nach b) zu halten.
 - d) **Schweinezucht:** Galetsauen dürfen weder in Kastenständen noch angebunden gehalten werden.
 - e) **Geflügelhaltung:** Die Ställe müssen über natürliches Tageslicht verfügen. Die Stallfläche muss eingestreut sein, für Legehennen mindestens 20 Prozent der begehbaren Flächen. Ställe für Lege- und Zuchttiere müssen mit Sitzstangen oder geeigneten Latenrosten ausgerüstet sein.

Aus: Weisungen über die Mindestanforderungen für die Anerkennung von Regeln des Biologischen Landbaus, BLW Dezember 1993.

Martin Lichtenhahn

Für klare Sicht in der Landwirtschaftspolitik

Mit einer sympathischen PR-Aktion warben die Bärner Bio-Bure an mindestens 10 Orten im ganzen Kanton für die Anliegen des biologischen Landbaus. Es wurden Flugblätter verteilt, Degustationen durchgeführt, Pferdefuhrwerke mit Transparenten waren unterwegs und im Café Fédéral in Bern wurden die Medienvertreter im Detail über die Forderungen der Biobauern im Zusammenhang mit Art. 31b LwG informiert. Anschliessend überbrachte eine Delegation Vizedirektor Kurath vom Bundesamt für Landwirtschaft eine Petition zuhanden des Bundesrates. Ein Riesenruebli soll den Behörden zu mehr Klarsicht und Durchblick in der Agrarpolitik verhelfen. Im Bild Hans Ueli Bigler und Kathy Hänni bei der Übergabe des Riesenrueblis an Vizedirektor Roland Kurath vom BLW.



«Brüssel» gebremst – Europa gerettet?



Alfred Lang
Professor für Psychologie (speziell Wahrnehmungs-, Umwelt- und Kulturpsychologie) an der Universität Bern.

Seit der Abstimmung über den Europäischen Wirtschaftsraum bleibt die schweizerische Politik immer noch weitgehend in der Polarisierung von pro und kontra EWR und EG gefangen, in den hochstilisierten Hoffnungen und Ängsten aus den Abstimmungskampagnen. Doch der Zankapfel hat inzwischen seinen Charakter geändert. Es wächst die Einsicht, dass jene Planungen für einen halben Kontinent denkbar unrealistisch gewesen sind.

So ist jetzt die Währungsunion als

Hirngespinnst entlarvt. Die politische Union ist schon im Ansetzen gründlich entzaubert. Wachstumseuphorie und Mobilitätswut werden durch die Arbeitslosigkeitsraten, durch die Ozonlöcher, durch Schuldenberge, durch Korruption der groben und der feinen Art und am augenfälligsten durch die zunehmende Armut und soziale Unrast laufend widerlegt. Delors und sein Trust sind gründlich gescheitert. Dass er seine Amtszeit aussitzen darf, ist Höflichkeit, wie sie auch Mitterrand oder Schweizer Regierungsmitglieder geniessen. Es besteht ja unmittelbar kein Handlungsbedarf; das Amt ist ohne Gewicht.

Ist Europa, ist die Schweiz damit gerettet? Mitnichten. Es sind bloss die Spiesse der Kontrahenten etwas gleicher geworden. Der anfängliche Vorsprung der Eurotechniker hat sich in ein Handikap der Vorgeprellten verwandelt. Aber wir haben mit Flucht nach vorn der frustrierten Funktionäre zu rechnen.

Dennoch sind im ganzen die

Chancen beträchtlich gestiegen, dass europäische Integration jenen Weg gehen kann, den sie verdient, nämlich den demokratischen. Von unten her errungen anstatt von oben her verordnet. Von allen vielfältigen Kräften des menschlichen Lebens bestimmt anstatt allein vom Geld und von seinem Zweck der Selbstvermehrung.

Was wollte und will «Europa»? Die europäischen Organisationen haben ursprünglich dem Wiederaufbau nach dem Krieg und vor allem der Verhinderung ähnlicher Katastrophen gegolten. Der Weg dazu war wirtschaftliche Zusammenarbeit, mit der Hoffnung auf Absicherung durch monetäre und politische Bedingungen. Das Programm wurde ein beispielhafter Erfolg. Inzwischen hat es sich selbst widerlegt. Das Programm hat nämlich einige unerwartete Wirkungen hervorgebracht. Erstens ist der wirtschaftliche Aufschwung so mächtig geworden, dass der Planet es nicht aushält. Zweitens haben Wissen, Bildung